

Zieht das ärztliche Gutachten aus ihrer Tätigkeit im Hilfsdienste irgend welche Schlüsse auf ihre Erwerbsfähigkeit, so kann es insoweit nicht verwertet werden. Die Frage der Gewöhnung, die sonst im Rentenentziehungsverfahren eine nicht unbedeutende Rolle spielte, wird unter diesen Umständen kaum noch aufgeworfen werden können.

IV. Die Frau im Hilfsdienst.¹⁴⁾

Zur vermehrten Heranziehung der Frauenarbeit für die Zwecke des Hilfsdienstes ist eine großzügige Organisation geschaffen worden, deren Spitze die **Frauenarbeitszentrale** beim Kriegsamt bildet. Als Organ der Zentrale ist bei jeder Kriegsamtstelle eine **„Frauenarbeitshauptstelle“** eingerichtet, denen nach Bedarf **„Frauenarbeitsnebenstellen“** angegliedert werden sollen. Die unerläßliche Zusammenarbeit mit allen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bis her schon tätigen Organisationen wird durch den kürzlich ins Leben gerufenen **„Nationalen Ausschuss für Frauenarbeit im Kriege“** gesichert. Für die Tätigkeit der Frauenarbeitszentrale und ihrer Unterorgane hat das Kriegsamt folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Frauenarbeitszentrale hat die Aufgabe, mit dem Ziele höchster Produktionssteigerung alle die Maßnahmen in die Wege zu leiten, die die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der weiblichen Arbeitskräfte jeder Art fördern.
2. Die Frauenarbeitszentrale hat deshalb darauf hinzuwirken, daß alle Arbeitshemmnisse für die Frauen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Das bedingt:

¹⁴⁾ Ihre Rechtsstellung ist im § 12 zu Anm. 1 S. 206. erörtert, das statistische Material über den Umfang der Frauenarbeit Ende 1916 in der Einleitung (S. 14 f.) wiedergegeben.

- a) Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit.
 - b) Bereitstellung geeigneter Erholungsräume, Wohn- und Schlafgelegenheiten.
 - c) Beschaffung angemessener Berufskleidung.
 - d) Verbesserung der Beförderungsverhältnisse und Verkehrsmittel.
 - e) Verbesserung der Organisation der Nahrungsmittelbeschaffung und Verteilung für die Frauen.
3. Neben der Fürsorge für die Erhöhung der persönlichen Arbeitsfähigkeit der Frauen muß die Frauenarbeitszentrale Einrichtungen treffen, die dem Wohle der zu den Frauen gehörigen Familienmitglieder dienen und dazu beitragen, die Arbeitswilligkeit zu erhöhen: Ausgestaltung von Pflegestellen, Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Horten, Stillstuben, Mütter-, Säuglings-, Kleinkinderberatungsstellen usw.; Einstellung von Haus-, Gemeinde-, Landpflegerinnen, Kreisfürsorgerinnen usw.
4. Zur Durchführung und Sicherstellung der gekennzeichneten Aufgaben wird die Vermehrung der in der Gewerbe- und Wohnungsaufsicht sowie in der Fabrikfürsorge tätigen weiblichen Beamten nötig sein. Da die Zeit der Ausbildung dieser Beamtinnen auf dem üblichen Ausbildungswege nicht ausreicht, wird die Frauenarbeitszentrale geeignete Frauen aus anderen Berufen gewinnen und in abgekürztem Bildungsgang für ihre neuen Aufgaben vorbereiten lassen.
5. Zur Erfüllung der vorgesehenen sozialen Fürsorge werden die Frauenarbeitszentrale bzw. die Frauenarbeitshaupt- und -nebenstellen mit sämtlichen angeschlossenen Organisationen dauernd in Verbindung stehen, sie zum Ausbau ihrer vorhandenen Einrichtungen und zu enger Zusammenarbeit auch mit den zu-

ständigen Behörden anregen, sowie mit ihnen gemeinsam für die Gewinnung und Heranbildung der benötigten sachkundigen Hilfskräfte Sorge tragen.

Die unmittelbare Gewinnung der weiblichen Hilfskräfte erfolgt durch die **Arbeitsnachweise**, deren entsprechender Ausbau in die Wege geleitet ist. Bei allen nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweisen, die für die Vermittlung von Frauenarbeit in größerem Umfange in Frage kommen, werden **weibliche Abteilungen**, bei allen Hilfsdienstmeldestellen **„Frauenarbeitsmeldestellen“** eingerichtet und mit diesen **„Frauenarbeitsberatungsstellen“** verbunden. Wo solche Einrichtungen bereits getroffen sind, werden sie am zweckmäßigsten zur Vermittlung der Beschäftigung benutzt, und zwar sollen die Frauenarbeitsmeldestellen von den Frauen angegangen werden, die entweder überhaupt noch nicht berufstätig waren oder einen Berufswechsel vornehmen wollen, ohne bisher eine bestimmte Wahl getroffen zu haben. Die Frauenarbeitsmeldestellen werden stets über die militärischen Anforderungen weiblicher Arbeitskräfte auf dem laufenden gehalten, und es wird dahin gewirkt, daß auch private Unternehmer und Behörden bei der Besetzung offener Stellen ihre Vermittlung in Anspruch nehmen, soweit nicht besondere Arbeitsnachweise oder sonstige Vermittlungsstellen nach Lage der Dinge zu berücksichtigen sind. Zur Vermeidung mehrfacher Zählung und Vermittlung sollen sich die Stellungsuchenden grundsätzlich **nur an einer Stelle melden**, zum mindesten aber der neu angegangenen Stelle davon Mitteilung machen, wenn sie sich an mehrere zugleich wenden. Sind weibliche Abteilungen der Arbeitsnachweise oder Frauenarbeitsmeldestellen noch nicht eingerichtet, so vermitteln für **gewerbliche Arbeiterinnen und kaufmännische Angestellte die zuständigen Arbeitsnachweise auch die Beschäftigung im Hilfsdienst**. Ehrenamtliche Tätigkeit kann dann

nur durch Mitarbeit bei den städtischen und privaten Fürsorge- und Wohlfahrts-Einrichtungen ausgeübt werden. **Gänzlich zwecklos sind Stellengesuche an das Kriegsamt oder das Kriegs-Arbeits-Amt, die sich mit diesen Dingen nicht befassen.**

Um das den Frauen bisher offenstehende Arbeitsgebiet zu erweitern, hat das RVA. einen Erlaß an die Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften gerichtet, der gegebenenfalls eine den Zeitverhältnissen entsprechende **Abänderung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften** anregt und u. a. ausführt:

„ Das vaterländische Gebot der Stunde läßt sich mit den Forderungen des Unfallschutzes dadurch in Einklang bringen, daß weibliche und jugendliche Personen zu ihnen bisher unzugänglichen Arbeiten mit Zustimmung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft zugelassen werden, wenn die Betriebsunternehmer ihre Gesuche an den Vorstand durch den Nachweis stützen, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes in dem notwendigen Umfang bei dem Mangel an männlichen Arbeitern die Einstellung weiblicher und jugendlicher Arbeiter unabweisbar macht. Voraussetzungen der Genehmigung sind ferner, daß durch geeignete Auswahl der den Arbeitern zugewiesenen Tätigkeit, durch Verwendung besonderer unfallsicherer Arbeitskleidung bei weiblichen Personen, durch umfassende Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen mit Schutzvorkehrungen und gewissenhafte Unterweisung in der Benutzung der Maschinen und Apparate dem Arbeiterschutze Rechnung getragen wird. Die Bedienung besonders gefährlicher Maschinen wird auszuschließen sein, da bei geeigneter Arbeitsteilung den weiblichen und jugendlichen Arbeitern regelmäßig weniger gefährliche Arbeit zugewiesen werden kann.

Wenn die Unfallverhütungsvorschriften keine ausdrückliche Handhabe zur Erteilung der Genehmigung in den gedachten Fällen bieten, so ist das Reichsversicherungsamts bereit, den Vorständen eine besondere Ermächtigung für die Dauer des Krieges oder bis zu einer entsprechenden Abänderung der Unfallverhütungsvorschriften zu erteilen.

Sollte sich trotz sorgfältiger Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der vorstehenden Vorsichtsmaßregeln ein Unfall bei den vom Vorstand zugelassenen Arbeitsleistungen weiblicher, jugendlicher oder kriegsbeschädigter Personen ereignen, so würde diesseitigen Erachtens eine Bestrafung oder Haftbarmachung des beteiligten Unternehmers nicht mehr in Frage kommen können. In gleicher Weise wäre zu verfahren, wenn ein Unternehmer in dringenden Fällen auf eigene Gefahr Personen der vorbezeichneten Art beschäftigte und sich, obgleich er erweislich alle Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, gleichwohl ein Unfall ereignete.

Auch die **weibliche Nachtarbeit** ist in erhöhtem Maße zugelassen. Die Genehmigung dazu wird im Einzelfalle auf Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, jedoch unter Beachtung folgender Richtlinien:

1. Wird die Vermehrung der Nachtarbeit für Frauen dringend notwendig, so ist auf den Schutz der Arbeiterinnen — Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit — besonders Bedacht zu nehmen.
2. Vierundzwanzigstündige Wechselschichten sind nicht zuzulassen.
3. Auf die Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen in Nachtschichten ist allgemein hinzuwirken. Die Geneh-

migung zur Nacharbeit für Arbeiterinnen soll in der Regel nur unter der Bedingung der Einführung des achtstündigen Schichtwechsels erteilt werden.

4. Die Regelung der Arbeitszeiten ist stets im Benehmen mit den örtlich zuständigen Behörden vorzunehmen.

Andererseits fördert das Kriegsamt nach Kräften die Anstellung von **Fabrikpflegerinnen**, indem es namentlich die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung für diesen Beruf anregt. Industrielle, die in ihren Betrieben eine größere Anzahl von Frauen beschäftigen und Fabrikpflegerinnen anzustellen wünschen, können ihren Bedarf bei der Kriegsamtsstelle ihres Bezirkes anmelden, auch bestimmte Persönlichkeiten für die Teilnahme an den Ausbildungskursen namhaft machen.

Von ebensolcher Bedeutung wie die Heranziehung von Kräften ist ihre **zweckmäßige Verteilung** auf die verschiedenen Berufe und Betriebe des Hilfsdienstes. In dieser Beziehung lassen es aber die Beteiligten häufig an der nötigen Einsicht fehlen. Schon bald nach der Veröffentlichung des Gesetzes mußte sich das Kriegsamt gegen die Abwanderung zahlreicher Frauen aus der Beschäftigung in der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge sowie der Kriegswohlfahrtspflege wenden, also aus Arbeitsgebieten, in denen in erster Linie auf die freiwillige Mitarbeit der Frauenwelt gerechnet wird. Neuerdings wird in Besorgnis erregender Weise die Anwerbung ländlicher Arbeiterinnen für städtische Unternehmungen betrieben. Auch hiergegen erhebt das Kriegsamt seine warnende Stimme, indem es auf den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft hinweist, der die Frauen als Facharbeiterinnen unschätzbare Dienste leisten, wahren ihre Tätigkeit in Betrieben, die ihnen bisher fremd waren, wenigstens in der ersten Zeit nur von recht fragwürdigem Wert

sein kann. Es wäre dringend zu wünschen, daß sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmerinnen das nötige Verständnis für den Ernst der Stunde an den Tag legten und das Gemeinwohl ihren Sonderinteressen voranstellten.

V. Die Hilfsdienstbehörden und der Verkehr mit ihnen.

Die oberste Hilfsdienstbehörde ist das **Kriegsamt**, dessen Gliederung in groben Zügen in **Anm. 2 zu § 3** wiedergegeben ist. Für den Verkehr mit ihm und seinen Hauptabteilungen gilt folgendes:

1. Schriftstücke, die das Arbeitsgebiet des Kriegsamtes betreffen, dürfen nicht die Adresse: „Kriegsministerium“ oder „Kriegsministerium Kriegsamt“ tragen. Sie müssen gerichtet werden an:

„Kriegsamt—Berlin W. 9,
Leipziger Platz 13.“

2. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes (siehe das Gesetz auf der folgenden Seite) liegt dem Kriegsamt, nicht dem Kriegsministerium oder Reichsamt des Innern, ob. Entsprechend sind alle sich auf das Gesetz beziehenden Zuschriften, die Angelegenheiten grundsätzlicher Natur behandeln, an das Kriegsamt, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

Das dem Kriegsamt unterstellte Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E. D.) — Berlin NW. 7 — Friedrichstraße 100, bearbeitet die sich aus dem Gesetz ergebenden Fragen auf dem Gebiete der Beschaffung und Verteilung der Menschenkräfte für den Seeresdienst und für die gesamte Kriegswirtschaft. Diesbezügliche Anfragen, Anregungen und